

Erläuterungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht gemäß § 7 der Berufsordnung für die Tierärzte in Rheinland-Pfalz (BO)

Die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer RLP hat in ihrer Sitzung am 09.05.2012 folgendes beschlossen:

I. Geltungsbereich:

Unter den Geltungsbereich des § 7 BO fallen alle Tierärzte und Tierärztinnen, die Mitglieder der tierärztlichen Standesvertretung in RLP und tierärztlich tätig sind. Dabei ist die Definition gemäß § 1 BO zugrunde zu legen, wonach tierärztliche Berufsausübung jede Berufstätigkeit ist, bei der die während des Tiermedizin-Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwendet werden.

Somit sind insbesondere von dieser Regelung (§ 7 BO) nicht erfasst

- Tierärzte im Ruhestand,
- Tierärzte in Elternzeit, die den Tierarztberuf **nicht** ausüben,
- Arbeitslose Tierärzte bzw. Tierärzte ohne Berufsausübung (hierzu zählen auch Tierärzte, die **ausschließlich** mit der Anfertigung der Dissertation beschäftigt sind)
- Berufsfremd tätige Tierärzte

Die in der Berufsordnung geforderten Fortbildungsstunden gelten in gleicher Weise auch für Teilzeitkräfte.

II. Spezielle Fragen zu einzelnen Berufsgruppen:

Amtstierärzte:

Amtstierärzte sind von der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht in gleicher Weise betroffen wie z.B. kurativ tätige Tierärzte. Das ergibt sich aus § 7 BO, wonach diejenigen Tierärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet sind, sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden. Das HeilBG enthält diesbezüglich keine Ausnahmeregelung für beamtete Tierärzte.

Industrietierärzte:

Die Teilnahme von Industrietierärzten an Messen und Ausstellungen kann nicht auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

Tierärzte in Lehrtätigkeit / Vortragstätigkeit:

Grundsätzlich nicht auf die Fortbildungspflicht anrechenbar sind die Zeiten, in denen Vorlesungen gehalten werden bzw. die Zeiten, die für die Vorbereitung auf die Vorlesungen aufgewendet werden.

Tierärzte, die im Rahmen der tierärztlichen Fortbildung Referate halten oder Seminare leiten, können diese Zeiten auf ihre Fortbildungspflicht anrechnen lassen. Nicht anrechenbar sind auch hier Vorbereitungszeiten.

Referententätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von TFAs bzw. Azubis für diesen Beruf sowie für MTAs und VMTAs sind nicht auf die Fortbildungspflicht anrechenbar.

Tierärzte, die in der humanmedizinischen bzw. humanpharmazeutischen Forschung tätig sind:

Hier dürfte in der Regel für fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen keine ATF-Anerkennung erteilt sein. Die LTK hat hier aber die Möglichkeit, diese Veranstaltungen nach Vorlage des Tagungsprogramms *mit Zeitplan* anzuerkennen.

III. Art der Fortbildungsveranstaltung / Fortbildungsmaßnahme

Tierärztliche Vortragsveranstaltungen an tierärztlichen Bildungsstätten

Diese Veranstaltungen sind im Fall einer ATF-Anerkennung auf die Fortbildungspflicht anrechenbar.

Kongresse mit nicht explizit tiermedizinischer Themenauswahl

Auch hier ist eine Anerkennung durch die ATF/LTK erforderlich. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage des Tagungsprogramms mit Zeitplan.

Kongresse/Tagungen/ Fortbildungsveranstaltungen im Ausland

Die Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland ist anrechenbar, wenn sie eine ATF-Anerkennung besitzen oder von der LTK als anrechenbar eingestuft werden. In letzterem Fall ist der BLTK neben der Teilnahmebescheinigung das Tagungsprogramm mit Zeitplan vorzulegen.

Interne Fortbildungen (z.B. in Firmen, Behörden, Instituten, Praxen und Kliniken)

Interne Veranstaltungen werden nur dann angerechnet, wenn sie ATF-anerkannt sind. Anderes gilt dann, wenn die Veranstaltungen für alle Tierärzte zugänglich sind.

Fachferne bzw. fachverwandte Zusatzausbildungen / -prüfungen

(z.B. Jäger-, Falknerprüfung, Distanzimmobilisation, Wildbiologie, Naturschutz etc.)

Eine Anrechnung auf die Fortbildungspflicht ist nur im Falle einer ATF-Anerkennung möglich.

Fachzeitschriften

Zusätzlich kann das Studium von **Fachzeitschriftenartikeln mit ATF-anerkannter Lernerfolgskontrolle** bis zu 30 Stunden in 3 Jahren als Nicht-Präsenzfortbildung anerkannt werden.

Dissertation

Die Anfertigung der Dissertation kann nicht als Fortbildung anerkannt werden.

IV. Zeitraum, innerhalb dessen die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen werden können muss.

Die Fortbildungspflicht ist nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren nachzuweisen, ausgehend vom Inkrafttreten der Änderung der Berufsordnung (1.7.2009) also erstmals ab dem 31.12.2012 (Karenzzeit).

Für Tierärzte, die im Laufe eines Jahres ihre Berufstätigkeit beginnen oder wieder in den Tierarztberuf einsteigen, beginnt die Frist von 3 Kalenderjahren erst in dem auf das Jahr des (Wieder-) Beginns der Berufstätigkeit folgenden Kalenderjahr.

V. Verteilung der Fortbildungsstunden:

Die Verteilung der abzuleistenden Fortbildungsstunden innerhalb des Dreijahreszeitraums kann variabel gestaltet werden. Das heißt, dass eine gleichmäßige Verteilung der 60 Fortbildungsstunden auf die 3 Jahre zwar wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben ist.

VI. Kontrolldichte, Überwachung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Landesvertretung:

Es kann im Einzelfall eine Überprüfung anlassbezogen oder per Zufallsprinzip. Zudem kann ggf. jährlich im Rahmen der Beitragsbescheide der Nachweis erbeten werden.

Das unaufgeforderte Einsenden von Fortbildungsnachweisen ist nicht erforderlich.

VII. Berufsrechtliche Sanktionierung im Falle von Verstößen:

Die Ahndung von Verstößen läuft in derselben Art und Weise ab wie bei allen sonstigen Verstößen gegen die Berufsordnung.

Bei (teilweiser) Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird der/die betroffene(n) Tierarzt/Tierärztin aufgefordert, innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nachträglich fehlende Fortbildungsstunden nachzuweisen. Ggf. erfolgt im Falle der erneuten Nichterfüllung eine 2. Aufforderung.

Werden auch nach der 2. Aufforderung die geforderten Nachweise nicht erbracht, kann der zuständige Vorstand eine Rüge (ggf. mit Geldbuße) aussprechen.

Sollte der Berufsrechtsverstoß im Rahmen eines Verfahrens vor dem Berufsgericht anhängig gemacht werden, so kann das Berufsgericht in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes eine Geldstrafe aussprechen.
